

Art. 2 - Anlage 3bis desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2009 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Februar 2014, 28. April 2015 und 23. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen dem Code "33 Wissenschaftliche Forschung (Art. 275³ § 1 Absatz 3 Nr. 3 EStGB 92) - Diplome Art. 275³ § 2 Nr. 2 EStGB 92" und dem Code "41 Sportler (Art. 275⁶ Absatz 1 EStGB 92)" wird ein Code mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"34 Wissenschaftliche Forschung (Art. 275³ § 1 Absatz 6 EStGB 92) - Diplome Art. 275³ § 2 Nr. 3 und 4 EStGB 92".

2. Zwischen dem Code "54 Allgemeine Regel (Art. 275⁷ Absatz 4 EStGB 92)" und dem Code "60 Starter (Art. 275¹⁰ Absatz 1 EStGB 92)" werden zwei Codes mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"55 Horeca (Art. 275¹ Absatz 4 zweiter Gedankenstrich und Absatz 8 EStGB 92)

56 Allgemeine Regel (Art. 275⁷ Absatz 3 Buchstabe a) EStGB 92)".

Art. 3 - Anlage 3ter Punkt III desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2006, 12. März 2007, 8. Juni 2007, 31. Juli 2009, 23. März 2014, 28. April 2015 und 23. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Ein Buchstabe a/1) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"a/1) für die in Artikel 95² § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe g) erwähnten Unternehmen Nachweis, dass sie aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Entlohnungen gezahlt werden, als kleine Gesellschaften gelten können,".

2. Ein Buchstabe f/1) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"f/1) für jeden in Artikel 95² § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe f) erwähnten Arbeitnehmer:

- Nachweis, dass der betreffende Arbeitnehmer Forscher mit einem in Artikel 275³ § 2 Nr. 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Diplom ist,

- Nachweis, dass er in Forschungs- und Entwicklungsprojekten beschäftigt ist,".

3. Ein Buchstabe f/2) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"f/2) für jeden in Artikel 95² § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe g) erwähnten Arbeitnehmer:

- Nachweis, dass der betreffende Arbeitnehmer Forscher mit einem in Artikel 275³ § 2 Nr. 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Diplom ist,

- Nachweis, dass er in Forschungs- und Entwicklungsprojekten beschäftigt ist,".

Art. 4 - Vorliegender Erlass ist auf die ab dem 1. Januar 2018 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen anwendbar.

Art. 5 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2019/42395]

30 JUILLET 2018. — Arrêté royal portant certaines mesures d'exécution relatives aux organismes de placement en créances institutionnels. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 juillet 2018 portant certaines mesures d'exécution relatives aux organismes de placement en créances institutionnels (*Moniteur belge* du 20 août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2019/42395]

30 JULI 2018. — Koninklijk besluit houdende bepaalde uitvoeringsmaatregelen inzake institutionele instellingen voor belegging in schuldvorderingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 juli 2018 houdende bepaalde uitvoeringsmaatregelen inzake institutionele instellingen voor belegging in schuldvorderingen (*Belgisch Staatsblad* van 20 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2019/42395]

30. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

30. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Allgemeine Betrachtungen

Mit vorliegendem Entwurf wird bezweckt, den Königlichen Erlass vom 8. Juli 1997 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf Organismen für Anlagen in Forderungen zu ersetzen.

Die auf institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen anwendbaren Ausführungsmaßnahmen wurden 1997 im Rahmen des Gesetzes vom 4. Dezember 1990, so wie es durch das Gesetz vom 12. Dezember 1996 abgeändert worden ist, und unter Berücksichtigung der damals geltenden Finanzierungspraktiken festgelegt.

Vorliegender Entwurf enthält Folgendes:

- Erstens wird durch vorliegenden Erlass eine Anzahl Änderungen an der auf institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen anwendbaren Regelung angebracht, was die Zusammensetzung ihres Vermögens und die zugelassenen Tätigkeiten betrifft.

- Zweitens wird infolge der seit 1997 und 2007 eingetretenen Gesetzesänderungen eine terminologische Anpassung vorgenommen: Im Erlass wird fortan auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen verwiesen.

- Drittens sind im Entwurf neue Modalitäten für die Aufsicht über institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen vorgesehen. In dieser Hinsicht wird darauf abgezielt, auf diese Organismen dieselbe Aufsichtsregelung anzuwenden wie die, die auf institutionelle AOGA (zum Beispiel SIIF) anwendbar ist. Die Zuständigkeiten des FÖD Finanzen betreffen die Einhaltung der Artikel 271/1 bis 271/18 des Gesetzes vom 3. August 2012 und der Bestimmungen des Entwurfs eines Königlichen Erlasses. Im Entwurf ist bestimmt, dass bei Nichteinhaltung des Gesetzes und des Erlasses der FÖD Finanzen Organismen streichen kann, wodurch diese nicht mehr ermächtigt sind, die spezifische Steuerregelung in Anspruch zu nehmen, die auf die betreffenden Organismen anwendbar ist. Diese Aufsicht beruht auf Artikel 185*bis* § 4 des Einkommensteuergesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 3. August 2016 und 5. Dezember 2017, aufgrund dessen der König ermächtigt ist, zu bestimmen, in welchen Fällen der FÖD Finanzen institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen streichen kann.

Aufgrund der großen Anzahl Abänderungen wurde ein gänzlich neuer Erlass verfasst, der den bestehenden Königlichen Erlass vom 8. Juli 1997 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf Organismen für Anlagen in Forderungen ersetzt.

Allen Bemerkungen des Staatsrates ist Rechnung getragen worden.

Kommentar zu den Artikeln

In Artikel 2 wird Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1997 teilweise übernommen, jedoch mit einer terminologischen Anpassung. In Artikel 2 wird nämlich nicht mehr auf "private Anlageorganismen" sondern auf "institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen" verwiesen. Diese terminologische Anpassung gilt für den gesamten Königlichen Erlass.

In Artikel 12 wird der Inhalt von Artikel 15 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1997 mit einer begrenzten Anpassung übernommen. Für die Bestimmung des Begriffs "verbundene Gesellschaft" wird fortan auf das Gesellschaftsgesetzbuch und nicht mehr auf den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1978 [*sic, zu lesen ist: 8. Oktober 1976*] über den Jahresabschluss der Unternehmen verwiesen.

Die Bestimmung von Artikel 15 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1997 wird nicht übernommen. In dieser Bestimmung wird nämlich der Inhalt von Artikel 271/4 des Gesetzes vom 3. August 2012 wiederholt.

In Artikel 13 wird der Inhalt von Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1997 übernommen. Der neue Absatz 1 von Artikel 13 ist mit einer breiteren Palette an Finanzierungsarten vereinbar, die in der Praxis erforderlich sind, insbesondere beim Einsatz von "Conduit-Strukturen" (zum Beispiel Strukturen, in denen institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen kaufen und dafür durch ein zweites Vehikel eine Finanzierung erhalten, und zwar oft über Darlehen oder sogenannte "Variable Funding Notes").

Die kurze Beschreibung in Artikel 21 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1997 wird in Artikel 18 des Entwurfs ergänzt, damit verdeutlicht werden kann, dass Aktiva von institutionellen Organismen für Anlagen in Forderungen neben Forderungen, die von Dritten abgetreten werden, auch die in Artikel 20 des Entwurfs erwähnten Bestandteile umfassen können (Terminanlagen, flüssige Mittel, Finanzinstrumente und unter anderem alle Arten Finanzinstrumente und mit Forderungen verbundene Sicherheiten, gegebenenfalls einschließlich Eigentumsvorbehalt).

In Artikel 19 wird Artikel 22 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1997 übernommen, jedoch mit Einfügung eines Absatzes 2. In diesem neuen Absatz wird verdeutlicht, dass institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen Forderungen in Volleigentum oder in Miteigentum in ihrer Gesamtheit oder in Teilen erwerben können. Wenn die spezifische Art der Forderungen und die Bedingungen, unter denen Mittel beschafft werden, es rechtfertigen, können institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen (i) ihre Anlage auf eine oder mehrere Forderungen beschränken und/oder (ii) in zukünftige Forderungen anlegen.

Ausschlaggebend ist nicht die Rechtsform oder Klassifizierung der Forderungen (derzeitige, zukünftige, gestaffelte oder konzentrierte Ansprüche auf Zahlung), sondern die Tatsache, ob Anlegern in Bezug auf Risiko und (Rechts-)Struktur genügend Sicherheit geboten wird, unabhängig davon, ob dies in einem externen Rating ausgedrückt wird oder nicht.

Diesbezüglich ist es wichtig, dass diese Anlageorganismen ihre Finanzmittel ausschließlich bei geeigneten Anlegern (im Sinne von Artikel 5 § 3/1 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen) beschaffen dürfen. Diese institutionellen oder gewerblichen Anleger werden ihren Investitionsbeschluss von den von den institutionellen Organismen für Anlagen in Forderungen erteilten Informationen in Bezug auf die Art der Forderungen, die damit einhergehenden Risiken und die Art und Weise, wie die institutionellen Organismen für Anlagen in Forderungen diese Risiken zum Nutzen der Anleger verwalten, abhängig machen. Für diese Anlageorganismen ist es typisch, dass ausführliche Informationen in einem Prospekt oder einer anderen Angebotsunterlage ("offering memorandum") enthalten sind sowohl in Bezug auf die finanziellen Merkmale (ausführlichere Beschreibung der Schuldverschreibungen und Aktiva, der erwarteten Cashflows und der beabsichtigten Verwendung der Cashflows) als auch in Bezug auf die verschiedenen Verträge, die im Rahmen der eigentlichen Anlagegeschäfte (d.h. Verbriefungsgeschäfte) von den institutionellen Organismen für Anlagen in Forderungen geschlossen werden. In den meisten Fällen kann man erwarten, dass Finanzinstrumente, die von institutionellen Organismen für Anlagen in Forderungen ausgegeben werden (im Allgemeinen Schuldverschreibungen), (i) zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen und daher in einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Prospekt enthalten sind und (ii) mit einem externen Rating versehen sind, das es Anlegern ermöglicht, die Qualität der Anlage einzuschätzen. Auf der Grundlage dieser Unterlagen werden institutionelle und gewerbliche Anleger die Risiken einer eventuellen Anlage sorgfältig bewerten können.

Diese transparente Vorgehensweise entspricht den in den jüngsten europäischen Vorschriften enthaltenen Offenlegungs- und Transparenzregeln und wird dadurch weiter verstärkt (insbesondere die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012).

Anlagen in zukünftige Forderungen sind für verschiedene mögliche Projekte zur Förderung der Investitionen wichtig. Beispielsweise kann die Mobilisierung von Anlagen erwähnt werden, und zwar in: (i) zukünftige von einer Behörde zu zahlende Mietpreise im Hinblick auf eine bessere Finanzierung des Baus, der Renovierung und/oder des Erhalts von vermieteten Immobilien, (ii) zukünftige Fakturierungen durch einen monopolistischen Netzbetreiber im Hinblick auf die Finanzierung von Investitionen in seine Netzinfrastruktur oder (iii) zukünftige von einem Infrastrukturbetreiber zu erhebende Mautgebühren unter der Bedingung, dass bei Kontinuitätsproblemen ein Ersatz durch einen Übernehmer gewährleistet wird, usw.

In Artikel 20 wird Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1997 übernommen, jedoch mit Einfügung eines neuen zweiten Satzes in Absatz 1. In dem Satz wird verdeutlicht, dass in Abtretungsvereinbarungen in Bezug auf Forderungen für die Bildung der an institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen übertragenen Forderungen eine vorübergehende Vorfinanzierung zugunsten des Drittzedenten vorgesehen sein kann.

Dies umfasst zum Beispiel Situationen, in denen ein institutioneller Organismus für Anlagen in Forderungen eine Vereinbarung mit einem Kleinkreditgeber schließt, um neue Forderungen aus neuen Krediten zu kaufen, die der Kreditgeber in der Zukunft gewähren wird. In Ermangelung ausreichender Mittel (Eigenmittel oder Fremdmittel) oder aus Gründen der Effizienz kann der Kreditgeber beschließen, vom Käufer eine Vorfinanzierung zu erhalten, anstatt zu versuchen, eine Finanzierung von einer anderen Partei oder Bank zu erhalten. Ein gutes Beispiel dafür sind Kleinhypothekenkreditgeber (privat oder im sozialen Sektor), die noch vor Ausführung einer notariellen Urkunde in Bezug auf ein Hypothekendarlehen vom institutionellen Organismus für Anlagen in Forderungen den Kaufpreis dieses Darlehens erhalten möchten.

Auch hier bieten die Erläuterungen, die in vorerwähntem Prospekt und in anderen den institutionellen und gewerblichen Anlegern zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen enthalten sind, - im Allgemeinen in Verbindung mit einem eventuellen externen Rating - zeichnenden institutionellen Anlegern Schutz. In der Regel wird es sich um eine kurzfristige Vorfinanzierung handeln.

Neben der Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1997 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf Organismen für Anlagen in Forderungen ist in Artikel 21 ebenfalls die Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 29. November 1993 über Institute für Anlagen in Schuldforderungen vorgesehen, da die Kategorie von Organismen für Anlagen in Forderungen, die ihre Finanzmittel bei der Öffentlichkeit beschaffen, in der Zwischenzeit abgeschafft worden ist (s. Art. 505 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter).

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

30. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 185*bis* § 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 3. August 2016 und 5. Dezember 2017;

Aufgrund des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen, der Artikel 271/15 Absatz 2, 271/16 und 271/17 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. November 1993 über Institute für Anlagen in Schuldforderungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. April 1995, 8. Juli 1997 und 20. Juli 2000;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1997 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf Organismen für Anlagen in Forderungen;

Aufgrund der Stellungnahme der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte vom 24. April 2018;

Aufgrund der offenen Konsultation im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, die vom FOD Finanzen organisiert wurde und vom 24. bis 31. Januar 2018 in Anwendung von Artikel 271/16 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen stattgefunden hat;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 9. Mai 2018;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 11. Juni 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.739/2/V des Staatsrates vom 24. Juli 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf die Organismen für Anlagen in Forderungen, die in Artikel 271/1 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen erwähnt sind (nachstehend "Gesetz" genannt).

KAPITEL 2 - *Eintragung und Eintragsbedingungen*

Art. 2 - Wenn institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle in Anspruch nehmen, wird dem in den Artikeln 271/14 und 271/15 des Gesetzes vom 3. August 2012 erwähnten Eintragungsantrag eine Unterlage zur Identifizierung dieser Parteien beigefügt.

Der FÖD Finanzen streicht einen institutionellen Organismus für Anlagen in Forderungen:

1. auf dessen Antrag hin oder nach Beendigung seiner Liquidation, die dem FÖD Finanzen unverzüglich mitgeteilt wird,
2. wenn er feststellt, dass der institutionelle Organismus für Anlagen in Forderungen nach einer mit Gründen versehenen Inverzugsetzung innerhalb der angegebenen Frist den vom FÖD Finanzen festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes und des vorliegenden Erlasses nicht abgeholfen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Liquidator teilt dem Minister der Finanzen die Beendigung der Liquidation eines institutionellen Organismus für Anlagen in Forderungen unverzüglich per Einschreibesendung mit.

KAPITEL 3 - *Arbeitsweise*

Abschnitt 1 - Verpflichtungen und Verbotsbestimmungen für Personen und Gesellschaften, die an der Arbeitsweise von institutionellen Organismen für Anlagen in Forderungen beteiligt sind

Unterabschnitt 1 - Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds für Schuldforderungen

Art. 3 - Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet die Verwaltung und Rechnungsführung des Investmentfonds für Schuldforderungen.

Art. 4 - Die Verwaltungsgesellschaft haftet Anteilhabern und Dritten gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ihres Auftrags. Vertragsbestimmungen oder Bestimmungen in der Verwaltungsordnung, die ihre durch das Gesetz und den vorliegenden Erlass bestimmte Haftung verringern, beschränken oder ausschließen würden, sind nichtig.

Art. 5 - In der Verwaltungsordnung wird die Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds für Schuldforderungen angegeben. Neben dieser Vergütung darf sie für die Verwaltung des Investmentfonds für Schuldforderungen oder für Verrichtungen, die im Rahmen dieser Verwaltung getätigt werden, weder mittelbar noch unmittelbar eine Vergütung, eine Entschädigung, eine Provision oder einen Vorteil erhalten.

Unterabschnitt 2 - Institutioneller Organismus für Anlagen in Forderungen

Art. 6 - Unbeschadet des Artikels 20 darf ein institutioneller Organismus für Anlagen in Forderungen außerhalb der betriebenen Verbriefungsgeschäfte und der aufgrund des Gesetzes zugelassenen Anlagen keine Aktiva besitzen, keine Verbindlichkeiten eingehen und keine anderen Tätigkeiten ausüben.

Unterabschnitt 3 - Inkassobeauftragter

Art. 7 - In dem Maße, wie ein institutioneller Organismus für Anlagen in Forderungen einen Inkassobeauftragten vertraglich in Anspruch nimmt, muss Letztgenannter über die für die ordnungsgemäße Erfüllung seines Auftrags erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügen.

Unterabschnitt 4 - Verwahrstelle

Art. 8 - § 1 - Ein institutioneller Organismus für Anlagen in Forderungen kann eine Verwahrstelle vertraglich in Anspruch nehmen, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen kann:

1. sicherstellen, dass der institutionelle Organismus für Anlagen in Forderungen die fälligen Erträge aus seinen Aktiva rechtzeitig erhält,
2. die Aufbewahrung von zugelassenen Finanzinstrumenten und flüssigen Mitteln gewährleisten und insbesondere die üblichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verwahrung von flüssigen Mitteln und zugelassenen Finanzinstrumenten erfüllen,
3. auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft für Schuldforderungen hin deren Beschlüsse in Bezug auf diese Aktiva ausführen und insbesondere verkaufte Aktiva freigeben, erworbene Aktiva zahlen, Dividenden und Zinsen aus diesen Aktiva einnehmen und die damit verbundenen Zeichnungs- und Zuteilungsrechte ausüben lassen,
4. sicherstellen, dass bei Transaktionen mit diesen Aktiva des institutionellen Organismus für Anlagen in Forderungen der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird,
5. sicherstellen, dass die Erträge des institutionellen Organismus für Anlagen in Forderungen gemäß dem Gesetz, den Ausführungserlassen und der Verwaltungsordnung oder der Satzung verwendet werden,
6. allen anderen Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft für Schuldforderungen in Bezug auf die Verwahrung der Aktiva Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz, die Ausführungserlasse, die Verwaltungsordnung oder die Satzung.

§ 2 - Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung stellen die Verwalter der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft für Schuldforderungen oder die mit der täglichen Geschäftsführung dieser Gesellschaften beauftragten Personen der Verwahrstelle die angemessene Information zur Verfügung.

§ 3 - In dem Maße, wie ein institutioneller Organismus für Anlagen in Forderungen eine Verwahrstelle vertraglich in Anspruch nimmt, muss Letztgenannte über die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügen.

Unterabschnitt 5 - Aufsichtsgesellschaft

Art. 9 - Ein institutioneller Organismus für Anlagen in Forderungen kann eine Aufsichtsgesellschaft vertraglich in Anspruch nehmen.

Wenn die Aufsichtsgesellschaft feststellt, dass die Forderungen oder Kapitalströme sich erheblich anders als vorgesehen entwickeln oder besondere Ereignisse das Risikoprofil der Forderungen oder die erwarteten Ergebnisse erheblich ändern können, teilt sie dies der Verwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft für Schuldforderungen unverzüglich mit.

Unterabschnitt 6 - Ratingagentur

Art. 10 - Ein institutioneller Organismus für Anlagen in Forderungen kann eine Ratingagentur vertraglich in Anspruch nehmen, um einen Bericht über die wichtigsten Bestandteile eines Verbriefungsgeschäfts erstellen zu lassen.

Abschnitt 2 - Vergütungen, Provisionen und Kosten

Art. 11 - Kosten, Vergütungen und Provisionen zu Lasten der Anteilhaber oder Inhaber von Schuldverschreibungen des Investmentfonds für Schuldforderungen werden in der Verwaltungsordnung beschrieben.

Abschnitt 3 - Interessenkonflikte

Art. 12 - Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds für Schuldforderungen darf weder der Zedent der Forderungen noch eine mit dem Zedenten verbundene Gesellschaft im Sinne von Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches sein.

Abschnitt 4 - Ausgabe und Vertrieb von Anteilen und Schuldtiteln

Art. 13 - Institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen können ihre Finanzmittel über die Ausgabe von Anteilen und Schuldtiteln und/oder aufgrund von Kredit- beziehungsweise Anleiheverträgen mit geeigneten Anlegern beschaffen.

Institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen können zur Finanzierung ihrer Aktiva, gegebenenfalls pro Teilfonds, verschiedene Kategorien von Wertpapieren ausgeben. Zu diesem Zweck können institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen, gegebenenfalls pro Teilfonds, insbesondere bestimmen, dass:

1. die Zweckbestimmung der Kapitalströme auf der Grundlage der mit den Forderungen oder einem beziehungsweise mehreren Bündeln von Forderungen verbundenen spezifischen Risiken erfolgt,
2. bestimmte Kategorien von Wertpapieren gegenüber anderen Kategorien nachrangig sind,
3. bestimmte Kategorien von Wertpapieren während eines bestimmten Zeitraums der Laufzeit des institutionellen Organismus für Anlagen in Forderungen vorrangig zurückgezahlt werden.

Abschnitt 5 - Buchhaltung

Art. 14 - Die Buchhaltung von institutionellen Organismen für Anlagen in Forderungen wird so geführt, dass die Bilanz und die Ergebnisrechnung der institutionellen Organismen für Anlagen in Forderungen erstellt sowie die Anzahl und der Betrag der bestehenden Verbindlichkeiten in Bezug auf die Anteile und Schuldtitel und die Kreditbeziehungsweise Anleiheverträge mit geeigneten Anlegern bestimmt werden können.

Art. 15 - Die Buchhaltung der Investmentgesellschaft für Schuldforderungen wird gemäß Buch III Titel 3 Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches und seinen Ausführungserlassen geführt.

Art. 16 - Wenn institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen mehrere Teilfonds umfassen, wird für jeden Teilfonds eine getrennte Buchhaltung geführt.

Abschnitt 6 - Ergebnisverwendung und Rückzahlung von Investmentfonds für Schuldforderungen

Art. 17 - § 1 - Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds für Schuldforderungen identifizieren jederzeit die Bestandteile der zufließenden Kapitalströme, insbesondere die nach Art und Herkunft aufgeschlüsselten Einkünfte und die Rückzahlungen der Hauptsumme der Forderungen.

§ 2 - Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds für Schuldforderungen müssen alle eingenommenen Einkünfte gemäß den in der Verwaltungsordnung des Investmentfonds für Schuldforderungen vorgesehenen Regeln verwenden.

KAPITEL 4 - Zusammensetzung des Vermögens

Art. 18 - Das Vermögen von institutionellen Organismen für Anlagen in Forderungen setzt sich zusammen aus Forderungen, die von Dritten abgetreten werden, und zusätzlich aus Bestandteilen wie in Artikel 20 erwähnt und mit Schuldtiteln verbundenen Sicherheiten, gegebenenfalls einschließlich Eigentumsvorbehalt.

Art. 19 - Institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen können Bündel von Forderungen beziehungsweise Forderungen über aufeinanderfolgende oder fortlaufende Abtretungen erwerben.

Institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen können Forderungen in Volleigentum oder in Miteigentum in ihrer Gesamtheit oder in Teilen erwerben. Wenn die spezifische Art der Forderungen und die Bedingungen, unter denen Mittel beschafft werden, es rechtfertigen, können institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen (i) ihre Anlage auf eine oder mehrere Forderungen beschränken und/oder (ii) in zukünftige Forderungen anlegen.

Art. 20 - Institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen legen in Forderungen an und können zusätzlich Terminanlagen, flüssige Mittel und Finanzinstrumente halten. In der Abtretungsvereinbarung kann für die Bildung der an institutionelle Organismen für Anlagen in Forderungen übertragenen Forderungen eine vorübergehende Vorfinanzierung zugunsten des Drittzedenten vorgesehen sein.

Forderungen werden in Ausführung einer Abtretungsvereinbarung gemäß den darin vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten erworben.

Gemäß Absatz 1 kann die institutionelle Investmentgesellschaft für Schuldforderungen oder die Verwaltungsgesellschaft des institutionellen Investmentfonds für Schuldforderungen im Rahmen ihres Auftrags und für Rechnung des von ihr verwalteten institutionellen Organismus für Anlagen in Forderungen alle Arten Finanzinstrumente, Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Finanzinstrumente, Zinsinstrumente oder Devisen kaufen, ausgeben oder verkaufen sowie Swaps oder Terminkontrakte auf Devisen oder Zinssätze schließen und Optionen auf solche Kontrakte verhandeln, sofern die Verrichtung der Deckung eines mit einem oder mehreren Bilanzbestandteilen verbundenen Risikos dient.

KAPITEL 5 - *Aufhebungsbestimmung*

Art. 21 - Der Königliche Erlass vom 29. November 1993 über Institute für Anlagen in Schuldforderungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. April 1995, 8. Juli 1997 und 20. Juli 2000, und der Königliche Erlass vom 8. Juli 1997 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf Organismen für Anlagen in Forderungen werden aufgehoben.

KAPITEL 6 - *Ausführungsbestimmung*

Art. 22 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ile-d'Yeu, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

AGENCE FEDERALE DES MEDICAMENTS ET DES PRODUITS DE SANTE

[C – 2019/42396]

6 DECEMBRE 2018. — Arrêté royal abrogeant l'arrêté royal du 6 juin 1960 relatif à la fabrication, à la préparation et à la distribution en gros des médicaments et à leur dispensation, modifiant le titre X de l'arrêté royal du 14 décembre 2006 relatif aux médicaments à usage humain et vétérinaire et l'article 29 de l'arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les pharmaciens. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 6 à 8 de l'arrêté royal du 6 décembre 2018 abrogeant l'arrêté royal du 6 juin 1960 relatif à la fabrication, à la préparation et à la distribution en gros des médicaments et à leur dispensation, modifiant le titre X de l'arrêté royal du 14 décembre 2006 relatif aux médicaments à usage humain et vétérinaire et l'article 29 de l'arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les pharmaciens (*Moniteur belge* du 15 janvier 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERAAL AGENTSCHAP VOOR GENEESMIDDELEN EN GEZONDHEIDSPRODUCTEN

[C – 2019/42396]

6 DECEMBER 2018. — Koninklijk besluit tot opheffing van het koninklijk besluit van 6 juni 1960 betreffende de fabricage, de bereiding en distributie in het groot en de terhandstelling van geneesmiddelen en tot wijziging van titel X van het koninklijk besluit van 14 december 2006 betreffende geneesmiddelen voor menselijk en diergeneeskundig gebruik en van artikel 29 van het koninklijk besluit van 21 januari 2009 houdende onderrichtingen voor de apothekers. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 6 tot 8 van het koninklijk besluit van 6 december 2018 tot opheffing van het koninklijk besluit van 6 juni 1960 betreffende de fabricage, de bereiding en distributie in het groot en de terhandstelling van geneesmiddelen en tot wijziging van titel X van het koninklijk besluit van 14 december 2006 betreffende geneesmiddelen voor menselijk en diergeneeskundig gebruik en van artikel 29 van het koninklijk besluit van 21 januari 2009 houdende onderrichtingen voor de apothekers (*Belgisch Staatsblad* van 15 januari 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALAGENTUR FÜR ARZNEIMITTEL UND GESUNDHEITSPRODUKTE

[C – 2019/42396]

6. DEZEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 6. Juni 1960 über die Herstellung, die Zubereitung, den Großvertrieb und die Abgabe von Arzneimitteln, zur Abänderung von Titel X des Königlichen Erlasses vom 14. Dezember 2006 über Human- und Tierarzneimittel und von Artikel 29 des Königlichen Erlasses vom 21. Januar 2009 zur Festlegung von Anweisungen für Apotheker — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 6 bis 8 des Königlichen Erlasses vom 6. Dezember 2018 zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 6. Juni 1960 über die Herstellung, die Zubereitung, den Großvertrieb und die Abgabe von Arzneimitteln, zur Abänderung von Titel X des Königlichen Erlasses vom 14. Dezember 2006 über Human- und Tierarzneimittel und von Artikel 29 des Königlichen Erlasses vom 21. Januar 2009 zur Festlegung von Anweisungen für Apotheker.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.